

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen Anhalte- und Meldepflicht, Rückhalteeinrichtung für Kinder bei Taxifahrt und Alkoholisierungsgrad zur Strafbemessung.

Anhalte- und Meldepflicht

Als eine Pkw-Lenkerin auf gleicher Höhe eines entgegenkommenden Müllwagens fuhr, fiel eine ca. 40 mal 25 cm große Platte vom Müllwagen auf den Pkw und beschädigte ihn. Die Pkw-Lenkerin wendete ihr Fahrzeug, fuhr dem Müllwagen nach und gab über eine Strecke von drei bis vier Kilometern unmittelbar hinter dem Müllwagen Signale mit Hupe und Lichthupe. Da der Lkw-Fahrer nicht reagierte, fuhr die Pkw-Lenkerin zur Unfallstelle zurück, nahm die Platte mit und fuhr zur Polizei. Über den Lenker des Müllwagens wurde wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt, sowie eine weitere Geldstrafe von 210 Euro wegen Verstoßes gegen die Anhaltepflicht. Der Lkw-Fahrer erhob Berufung.

Der Sachverständige führte aus, dass die Schäden am Fahrzeug der Pkw-Lenkerin von der Platte stammten, die vom Lkw gefallen sei. Der Lkw-Lenker habe das Herabfallen der Platte und den Aufprall am Pkw nicht bemerken können. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte er aber die Signale der hinter ihm fahrenden Pkw-Lenkerin bemerken müssen. Die Behörde sprach dazu aus, dass die Anhaltepflicht sich auf den Bereich der Unfallstelle beschränke und nicht fordere, dass ein Fahrzeuglenker, der erst nachträglich vom Verkehrsunfall erfahre, an den Unfallort zurückzukehren habe. Im ge-

genständlichen Fall habe der Lkw-Lenker nach den Ausführungen des Sachverständigen am Unfallort nichts vom Unfall bemerken können. Der Ort, an dem der Lenker des Müllwagens erst durch die Signale der Pkw-Lenkerin von dem Unfall Kenntnis erlangen hätte können, sei bereits von der Unfallstelle entfernt gelegen und von der Anhaltepflicht nicht mehr erfasst gewesen. Aufgrund der Häufigkeit der Signalgebung eines ihm nachfahrenden Fahrzeugs über eine Strecke von mehreren Kilometern hätte der Lkw-Lenker jedoch in Betracht ziehen müssen, dass die Signale auf einen Verkehrsunfall hinweisen könnten, weshalb er sich vergewissern hätte müssen, was passiert gewesen sei.

Daher bestätigte die Behörde den Bescheid hinsichtlich der Verletzung der Meldepflicht, behob ihn jedoch hinsichtlich des Verstoßes gegen die Anhaltepflicht. Dagegen erhob der Lkw-Fahrer Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof sprach dazu aus: Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht sei der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben sei, wenn der Täter bei gehöriger Aufmerksamkeit die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles erkennen hätte müssen. „Da der Lkw-Lenker den Unfallort verließ, ohne dass ihm objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen waren oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Be-

wusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte, hat die Behörde das Strafverfahren hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung der Anhaltepflicht zu Recht eingestellt“, erkannte der VwGH. In der Folge wäre es dem Lkw-Lenker nicht zuzumuten gewesen, ausschließlich aus der (allenfalls bemerkbaren) Tatsache, dass ein hinter ihm herfahrender Verkehrsteilnehmer öfters die Hupe bzw. Lichthupe betätigt, zu schließen, dass er möglicherweise ursächlich an einem Verkehrsunfall beteiligt war. Schließlich hatte der Lkw-Fahrer im konkreten Fall auch kein riskantes Fahrmanöver getätigt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Müllwagenfahrer die im Zuge der Nachfahrt getätigten Lichthupe- und Hupsignale bemerkte oder bemerken musste, weil er nicht davon ausgehen musste, dass sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich war. Der Bescheid wurde aufgehoben.

*VwGH 2012/02/0237,
17.11.2014*

Alkoholisierungsgrad und Strafbemessung

Über einen Lenker, bei dem ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,48 mg/l (0,96 Promille) festgestellt worden war, wurde eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt.

Die Behörde begründete die Strafbemessung damit, das geschützte Rechtsgut der Verkehrssicherheit sei erheblich verletzt worden, was be-

sonders zu berücksichtigen gewesen sei. Als mildernd wertete die Behörde die Unbescholtenheit des Lenkers. Der Lenker erhob Beschwerde gegen die Höhe der Strafe.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde nicht Folge: Der Strafrahmen reiche von 800 bis 3.700 Euro und sei mit der verhängten Geldstrafe nicht übermäßig ausgeschöpft worden.

Aufgrund einer Revision des Lenkers erwog der Verwaltungsgerichtshof: „Für die Inbetriebnahme und das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss finden sich im Verkehrsrecht nach dem Alkoholgehalt und der Höhe der Strafdrohung abgestufte Verbote.“ Lediglich im Bereich zwischen 0,5 und 0,79 Promille Alkoholgehalt des Blutes (Alkoholgehalt der Atemluft zwischen 0,25 mg/l und 0,39 mg/l) sei wegen ausdrücklicher Anordnung des FSG bei der Strafbemessung auch der Grad der Alkoholisierung zu berücksichtigen.

Ansonsten stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass er an der ständigen Judikatur zum Doppelverwertungsverbot festhalte, wonach der Grad der Alkoholisierung für den Tatbestand bzw. den Strafsatz relevant sei und deshalb nicht auch noch zusätzlich als Strafzumessungsgrund berücksichtigt werden dürfe. Da das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung auch den Alkoholisierungsgrad berücksichtigt hatte, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

*VwGH 5.12.2014,
Ro 2014/02/0101*

Kindersicherung

Ein Taxilenker transportierte außer Dienst zwei Kinder im Alter von sieben und neun Jahren, die beide kleiner als 150 cm waren, auf der Rückbank seines Taxis, ohne einen Kindersitz oder einen „Sitzerhöher“ mit Sicherheitsgurt zu verwenden. Mit Straferkenntnis wurde er schuldig erkannt, die beiden Kinder ohne eine geeignete Rückhalteeinrichtung befördert zu haben. Es wurde eine Geldstrafe verhängt. In seiner Beschwerde stützte sich der Lenker auf eine Ausnahmebestimmung von der Verpflichtung zu entsprechenden Rückhalteeinrichtungen, die für Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) gelte.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde keine Folge. Der Wortlaut der Ausnahmebestimmung spreche von der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung. Diese Ausnahme sei restriktiv auszulegen und gelte nicht für unentgeltliche Fahrten in derartigen Fahrzeugen. Im Übrigen bestehe gerade im Hinblick auf die Sicherheitsabwägungen keine sachliche Rechtfertigung für unterschiedliche Regelungen für Rückhalteeinrichtungen für Kinder bei Privatfahrten in einem als Taxi zugelassenen Fahrzeug und Privatfahrten mit jedem anderen vergleichbaren Fahrzeug. Dagegen erhob der Taxi-Lenker Revision. Er vertrat die Rechtsansicht, dass sich durch die 29. KFG-Novelle der maßgebliche Gesetzeswortlaut geändert habe. Nach dieser Novelle würde nicht mehr vom Mietwagen- und Gästewagengewerbe gesprochen. Es seien lediglich Taxi-Fahrzeuge erwähnt. Das Wort „entgeltlich“ lasse sich in der geltenden Bestimmung nicht mehr finden.

Der VwGH bezog sich auf die Gesetzesmaterialien zur Änderung des KFG: Die österreichische Ausnahme von der Verwendung von Kinder-Rückhalteeinrichtungen für alle Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung sei nicht gemeinschaftsrechtskonform gewesen. Die Richtlinie 2003/20/EG erlaube den Mitgliedstaaten lediglich eine Ausnahme bei der Beförderung in Taxis vorzusehen. Die anderen Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung (Mietwagen und Gästewagen) könnten nicht unter den Taxibegriff subsumiert werden. Im Hinblick auf die Richtlinie müssten die Ausnahmen für Miet- und Gästewagen daher entfallen. „Damit ist die Intention der Novelle klar“, begründete der VwGH. Es sollte lediglich zu einer Reduktion der Ausnahmen kommen. Mietwagen- und Gästewagengewerbe sollten nicht mehr darunter fallen. Dies bedeute aber nicht, dass die Ausnahmebestimmung auch für unentgeltliche Taxifahrten gelten sollte. Der Entfall des Sammelbegriffs „entgeltliche Personenbeförderung“ durch die Streichung des Mietwagen- und Gästewagengewerbes könne nicht zu einer Erweiterung der Ausnahme für Taxi-Fahrzeuge über die entgeltliche Beförderung hinaus führen. Dies würde sowohl dem Schutzzweck der Richtlinie als auch dem Schutzzweck der in Umsetzung dieser Richtlinie erfolgten Novellierung des KFG widersprechen, die gerade zu einer Reduktion dieser Ausnahmen führen sollten. Der Grundsatz der restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen habe uneingeschränkt Gültigkeit. Die Revision wurde als unbegründet abgewiesen.

*VwGH Ro 2015/02/0002,
30.1.2015*

Valerie Kraus